B e g l.   A b s c h r i f t

Generalstaatsanwaltschaft Hamm



Generalstaatsanwaltschaft Hamm Postfach 15 71 59005 Hamm

Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats
des Oberlandesgerichts
h i e r

Datum: 05.03.2025

Aktenzeichen
6 SRs 68/25
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02381 272-7160

Strafsache gegen Peter Rudolf Fröhlich in Bielefeld
wegen Volksverhetzung
- 22 NBs 216 Js 272/23 - 27/24 LG Bielefeld -
Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 04.12.2024

Anlagen
1 Band Strafakten nebst 1 Fallakte
1 Beiheft

Den Vorgang übersende ich mit dem Antrag,

> auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 04.12.2024 betreffend Tatvorwurf Ziffer 1 sowie betreffend die Gesamtstrafenbildung aufzuheben und die Sache im Umfang der Aufhebung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bielefeld zurückzuverweisen sowie die weitergehende Revision des Angeklagten als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

I.

Das Amtsgericht Bielefeld hat den Angeklagten mit Urteil vom 17.05.2024 - 810 Ds 216 Js 272/23 - 314/23 - wegen Volksverhetzung in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15 EUR verurteilt (Bl. 93-98 d. A.).
Die gegen dieses Urteil gerichtete - form- und fristgerechte - Berufung des Angeklagten (Bl. 92 d. A.) hat das Landgericht Bielefeld mit Urteil vom 04.12.2024 verworfen (Bl. 118-126 d. A.). Gegen dieses auf Anordnung

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Parkplatz:
Arnold-Freymuth-Straße
59065 Hamm

Telefon: 02381 272-0
Telefax: 02381 272-403
www.gsta-hamm.nrw.de

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
(Helaba)
IBAN: DE93 3005 0000 0004 1000 46
BIC: WELADEDD



der Vorsitzenden vom 11.12.2024 (Bl. 136 d. A.) dem Angeklagten am 17.12.2024 zugestellte (Bl. 137, 137R d. A.) Urteil hat der Angeklagte am 09.12.2024 zu Protokoll des Landgerichts Bielefeld Revision eingelegt (Bl. 117 d. A.), die er am 16.01.2025 zu Protokoll des Landgerichts Bielefeld mit der Verletzung materiellen Rechts begründet hat (Bl. 138 d. A.).

II.

Die rechtzeitig eingelegte und form- und fristgerecht begründete Revision ist zulässig und hat auch in der Sache - zumindest vorläufig - teilweise Erfolg.

Die Feststellungen des Landgerichts tragen die Verurteilung des Angeklagten wegen Volksverhetzung betreffend den Tatvorwurf Ziffer 2.

Demgegenüber kann das Urteil keinen Bestand haben, soweit das Gericht den Angeklagten auch wegen des Tatvorwurfs Ziffer 1 wegen Volksverhetzung verurteilt hat. Insoweit sind die Urteilsfeststellungen lückenhaft sowohl bezüglich der Annahme einer Verharmlosung als auch einer Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens als auch betreffend die Strafzumessung.

a)
Das Landgericht bewertet den Post des Angeklagten vom 17.03.2022 als „massives Herunterrechnen" der Opfer der Shoa, ohne sich mit den dortigen Angaben im Einzelnen auseinanderzusetzen und insbesondere darzulegen, wie der aktuelle Stand der Geschichtsforschung ist und inwieweit sich die Angaben des Angeklagten dieser gegenüber als „massiv" falsch darstellen.
Zwar ist der Holocaust als Ganzes eine historische Tatsache, über die eine Beweiserhebung nicht erforderlich ist (zu vgl. Schönke/-Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 130 Rn. 19 m. w. N.).
Mit dem betroffenen Post hat der Angeklagte den Holocaust jedoch nicht insgesamt geleugnet, sondern sich zu bestimmten einzelnen Bereichen geäußert. Soweit historische Geschehnisse im Einzelnen aber wissenschaftlich noch umstritten – oder gar die aktuell diskutierten Erkenntnisse mit den aufgestellten Behauptungen in Einklang zu bringen



sind -, können sie aus heutiger Sicht nicht im Sinne des Abs. 3 geleugnet – oder verharmlost – werden (zu vgl. Schönke/Schröder a.a.O.).
Soweit der Angeklagte angegeben hat, in Ausschwitz seinen Anfang der 90er Jahre „3.000.0000 abgezogen" worden, hätte Anlass für das Gericht bestanden, sich mit dem Umstand auseinanderzusetzen, dass es in der Auschwitz-Gedenkstätte bis zum Jahre 1990 eine Gedenktafel gab, die von einer Todeszahl von bis zu 4 Millionen ausging, während heute eine Todeszahl von rund 1,1 Millionen für zutreffend gehalten wird (zu vgl. www.bundesarchiv.de/themen-entdecken/online-entdecken/themenbeitraege/das-konzentrationslager-auschwitz/ und www.dhm.de/lemo/kapitel/der-zweite-weltkrieg/voelkermord/konzentrations- und-vernichtungslager-auschwitz).
Hierzu heißt es bei Wikipedia (Stichwort: Opferzahlen der Konzentrationslager Auschwitz):

„Bis zur Entfernung der Gedenktafeln Anfang 1990 hielt die Auschwitz-Gedenkstätte an der Opferzahl von 2,8–4 Millionen fest. Diese Zahl stammt ursprünglich von der 1945 eingesetzten polnischen und sowjetischen Untersuchungskommission. Diese hatte anhand der Aussagen der Häftlinge die Betriebsdauer der Krematorien bestimmt und mit der jeweiligen maximalen Leistungsfähigkeit der Krematorien angesetzt. Die dabei ermittelte Opferzahl von 5 Millionen wurde um 20 % reduziert, da die Kommission davon ausging, dass 20 % der Betriebszeit für Wartungsarbeiten an den Krematorien benötigt würde.

Der oberste Volksgerichtshof in Polen hat diese Zahl nicht vorbehaltlos übernommen. Im Prozess gegen den Kommandanten von Auschwitz Rudolf Höß wurde festgestellt, dass Höß für den Tod von mindestens 2,8 Millionen Opfern verantwortlich ist. Das Gericht erachtete die Zahl von drei bis vier Millionen lediglich als sehr wahrscheinlich. In der Literatur hat der Richter Jan Sehn für die Verbreitung der Zahl vier Millionen durch seine Abhandlung „Das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz" (einer Darstellung des während der Untersuchung durch Jan Sehn zusammengetragenen Beweismateriales) gesorgt.

Der Forschungskurator des Staatsmuseums Auschwitz, Wacław Długoborski, erklärte in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14. September 1998:

„Bis 1989 galt in Osteuropa ein Verbot, die Zahl von vier Millionen Getöteten anzuzweifeln; in der Gedenkstätte von Auschwitz drohte man Angestellten, die an der Richtigkeit der Schätzung zweifelten, mit Disziplinarverfahren."



Einer der ersten westlichen Historiker, der die 4-Millionen-Zahl der sowjetischen Untersuchungskommission in Zweifel zog, war der englische Historiker Gerald Reitlinger. Bereits 1953 gab er die Opferzahlen von Auschwitz mit rund einer Million an."

Soweit der Angeklagte auf eine Reduzierung der Todeszahlen in Majdanek eingeht, findet sich die von ihm angegebene Zahl von 78.000 Toten auch in unverdächtigen Veröffentlichungen (zu vgl. https://www.dhm.de/lemo/kapitel/der-zweite-weltkrieg/voelkermord-/vernichtungslager-majdanek), die zudem auf eine anfangs vielfach überhöhte Schätzung der Opferzahlen von bis zu einer Million hinweisen (zu vgl. Wikipedia, Stichwort „Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek").

Soweit der Angeklagte angegeben hat, es habe im Altreich keine Vernichtungslager gegeben, hat sich das Landgericht nicht damit auseinandergesetzt, dass der Angeklagte damit – sogar naheliegend – gemeint haben könnte, es habe im Deutschen Reich keine derjenigen Lager gegeben, die gezielt zur Vernichtung von Juden u. a. eingerichtet wurden, nämlich die Lager der „Aktion Reinhardt" Belzec, Sobibor und Treblinka sowie die Konzentrationslager des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes Auschwitz-Birkenau, Chełmno und Majdanek (zu vgl. Wikipedia, Stichwort „Vernichtungslager"; auch auf der Seite der Yad Vashem Gedenkstätten (https://www.yadvashem-.org/de/holocaust-/about/final-solution/death-camps.html) werden diese sechs Lager als „die Vernichtungslager" bezeichnet). Alle diese Lager lagen aber tatsächlich nicht auf Reichsgebiet, sondern in Polen.

b)
Schließlich hat sich das Gericht auch nicht hinreichend damit auseinandergesetzt, inwieweit die Angaben in dem Post geeignet waren, den öffentlichen Frieden zu stören.
Während diese Eignung bei einem Leugnen oder Billigen des Holocaust indiziert ist, ist sie beim Verharmlosen eigens festzustellen (BVerfG, Beschluss vom 22.6.2018 – 1 BvR 2083/15 = NJW 2018, 2861). Hierzu ist festzustellen, dass die Meinungsäußerung über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt ist und rechtsgutgefährdende Folgen (etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen) unmittelbar auslösen kann (BVerfG a.a.O.).



Inwieweit es eine unfriedliche, aggressive Wirkung entfaltet, gegen die sich der Rechtsstaat mit den Mitteln des Strafrechts wehren muss, wenn auf in der Geschichtswissenschaft über die Jahrzehnte veränderte Opferzahlen oder auf Standorte spezieller Vernichtungslager außerhalb des Deutschen Reiches hingewiesen wird, wäre zumindest konkret zu begründen.

c)
Warum die Angaben in dem Post vom 17.03.2022, die ohne grundsätzliche Leugnung des Holocaust auf in der Wissenschaft zumindest für möglich gehaltene geringere Todeszahlen hinweisen und die Existenz von Vernichtungslagern grundsätzlich anerkennen – wenn auch nicht auf Reichsgebiet – genauso schwer bestraft werden müssen wie die gänzliche Leugnung des Holocaust, als die der Post vom 19.04.2022 zutreffend verstanden werden kann, der zudem zugleich im Gegensatz zu dem anderen Post eine deutlich aggressive, unfriedliche Ausrichtung aufweist („Fälschung“, „für die Umerziehung erstellte Propagandamachwerke“, „Mordopfer Eisenhowers“), erschließt sich ebenfalls nicht ohne eine nähere Begründung.

Soweit die Revision im Übrigen als offensichtlich unbegründet zu verwerfen ist, habe ich das gemäß § 349 Abs. 3 Satz 1 StPO Erforderliche veranlasst.

Lausten
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Averesch
Justizbeschäftigte

Generalstaatsanwaltschaft 22 Hamm